OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840283/12/JS

Datum:
Linz, 1. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der Bietergemeinschaft P B GmbH, G H, B Gesellschaft m.b.H. und I GmbH, vertreten durch x, vom 20.07.2023 auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung der Stadt Steyr, vertreten durch x, vom 10.7.2023 betreffend das Vorhaben „Errichtung der Oberflächenabdeckung der Deponie Steyr – Intensivbautätigkeit – Los 1“ den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung des Antrages eingestellt.

II. Die Auftraggeberin wird verpflichtet, der Antragstellerin die entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von 6.000 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Mit Zuschlagsentscheidung vom 10.7.2023 gab die Auftraggeberin bekannt, dass der Zuschlag betreffend das Vorhaben „Errichtung der Oberflächenabdeckung der Deponie Steyr – Intensivbautätigkeit – Los 1“ an die präsumtive Zuschlagsempfängerin B GmbH (§ 6 Abs. 2 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 - Oö. VergRSG 2006) erteilt werden soll.

2. Die Antragstellerin als Bieterin beantragte mit Nachprüfungsantrag vom 20.7.2023 die Nichtigerklärung dieser Zuschlagsentscheidung. Weiters beantragte sie - neben einem Gebührenersatz gemäß § 23 Oö. VergRSG 2006 – u. a. die Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

3. Mit Nachprüfungsantrag vom 20.7.2023 fochte auch die weitere Bieterin H H m.b.H., H & F B m.b.H., I I GmbH und F T GmbH dieselbe Zuschlagsentscheidung an (§ 6 Abs. 4 Oö. VergRSG 2006).

4. Mit hg. Erkenntnis vom 26.7.2023 (GZ: LVwG-840284/5/JS/TO) gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Provisorialantrag der Antragstellerin statt und untersagte der Auftraggeberin die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 20.9.2023.

5. Mit Schriftsatz vom 26.7.2023 (hg. eingelangt am 27.7.2023) teilte die Auftraggeberin mit, dass sie die angefochtene Zuschlagsentscheidung an diesem Tag zurückgezogen hat.

6. Mit Schriftsatz vom 1.8.2023 zog die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag zurück.

7. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen ist. Das Verfahren über die Bescheidbeschwerde ist in der Rechtsform des Beschlusses zu beenden, wenn ein Einstellungsgrund eintritt. Ein solcher Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen wird (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0137; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 30 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Aufgrund der Zurückziehung des Nachprüfungsantrages durch die Antragstellerin war das gegenständliche Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen und daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Punkt II.:

8. Nach der Bestimmung des § 1 Abs. 5 Oö. Vergabe-Pauschalgebühren-verordnung 2014 hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nur 50 % der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Gebühren für den zurückgezogenen Antrag zu entrichten, wenn sie oder er (u. a.) einen Nachprüfungsantrag – wie in concreto - vor Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zurückzieht. In diesem Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich 50 % der vorgeschriebenen und in dieser Höhe bereits entrichteten Gebühren für den Nachprüfungsantrag, sohin in concreto einen Betrag von 3.000 Euro (= 50 % der gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 leg. cit. entrichteten Gebühr von 6.000 Euro im Hinblick auf das von der Auftraggeberin durchgeführte offene Verfahren betreffend einen Bauauftrag im Oberschwellenbereich), an die Antragstellerin zurückzuzahlen.

9. Im Hinblick auf die Klaglosstellung der Antragstellerin infolge der Zurückziehung der angefochtenen Zuschlagsentscheidung durch die Auftraggeberin während des anhängigen Nachprüfungsverfahrens (vgl. hiezu die Erläuterungen zu dem insoweit inhaltsgleichen § 341 BVergG 2018 [RV 69 BlgNR 26. GP 195]) gebührt der Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 zweiter Satz Oö. VergRSG 2006 der Ersatz der – nach Abzug des Rückzahlungsbetrages (Punkt II. 8.) – restlichen von ihr entrichteten Pauschalgebühren für den Nachprüfungsantrag in Höhe 3.000 Euro.

Weiters gebührt der Antragstellerin gemäß Abs. 2 par. cit im Hinblick auf die Klaglosstellung sowie die Stattgabe ihres Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung der Ersatz der von ihr entrichteten Pauschalgebühren für den Provisorialantrag in Höhe von 3.000 Euro (vgl. § 1 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 9 Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014).

Die der Antragstellerin von der Auftraggeberin zu erstattenden Pauschalgebühren betragen demnach gesamt 6.000 Euro.

Zu Punkt III.:

10. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einstellung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack